

Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der kreisangehörigen Gemeinden Beelen,
Everswinkel, Ostbevern,
Städte Drensteinfurt, Sassenberg,
Sendenhorst, Telgte,
der Zweckverbandskasse der Gemeinden
Warendorf, Beelen und Everswinkel,
der Volkshochschule Warendorf - Zweck-
verband der Städte Warendorf, Telgte und
Sassenberg und der Gemeinden
Beelen und Everswinkel,
der Sparkasse Warendorf,
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Ahlen und
der Stadtwerke GmbH Telgte

Jahrgang 1980

Warendorf, 25. Januar 1980

Ausgabe Nr. 4

Herausgeber: Kreis Warendorf

Telefon (02581) 531

Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
Bekanntmachungen des Kreises Warendorf			
37	22.01.80	a) Impftermine für Rinder gegen Maul- und Klauen- seuche	87
38	17.01.80 21.01.80	b) Beabsichtigte Truppenübungen Decknamen: Happy Canter III Coord-Dans	88
39	15.01.80	c) Einladung zu einer Sitzung des Kreistages am 29.01.80	89-90
40	22.01.80 24.01.80	d) Erweiterung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages	91 u. 112
41	10.01.80	Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses der Stadt Sassenberg für den Bebauungsplan "Hauskämpfe"	92-93
42	11.01.80	Bekanntmachung Nr. 1 über gespei- cherte personenbezogene Daten bei der Gemeinde Everswinkel	94-97
Bekanntmachungen der Sparkasse Beckum - Wadersloh			
43	15.01.80	a) Aufgebot eines Sparkassen- buches	98
44	16.01.80	b) Kraftloserklärung von Spar- kassenbüchern	98

Bekanntmachungen der Gemeinde
Ostbevern

- | | | | |
|----|----------|--|-----|
| 45 | 22.01.80 | a) Nachträgliche Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 155 a BBauG für den Flächennutzungsplan | 99 |
| 46 | 22.01.80 | b) Planfeststellung für die Aufhebung des Bahnüberganges in Bahn-km 85.154 "Landstraße 830" durch den Bau einer Straßenüberführung in Bahn-km ca. 84.975 und einer Eisenbahnüberführung über einen Fuß- und Radweg | 100 |

Bekanntmachungen der Gemeinde
Everswinkel

- | | | | |
|----|----------|---|---------|
| 47 | 23.01.80 | a) Genehmigung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Haus Borg" | 101-103 |
| 48 | 23.01.80 | b) Genehmigung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Bergstraße" | 104-106 |
| 49 | 23.01.80 | c) Genehmigung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße" | 107-109 |
| 50 | 23.01.80 | d) Genehmigung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Bergstraße" | 110-111 |

Meinde Everswinkel
622-21/26 gl-schw

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigungen gem. § 11 BBauG und § 103
BauONW zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 26 "Bahnhofstraße" der Gemeinde Evers-
winkel

I. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 1.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße" nachfolgen-
den Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Ge-
meinde Everswinkel am 13.09.79 als Satzung beschlossene 1. Ände-
rung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße".

Münster, den 17.12.79

Der Regierungspräsident
- 35.2.1 - 5205 -
Im Auftrag
Fehmer
Regierungsbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 BBauG in der Fassung vom
06.07.79 (BGBl. I S. 949) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbau-
gesetzes und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG: Fälligkeit und Erlöschen der Entschädi-
gungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,
wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermö-
gensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Ent-
schädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen be-
antragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit
mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank
jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des
Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3
Anwendung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von
3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz
1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die
Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 + 3 BBauG: Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Satzungen

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Genehmigung gem. § 103 BauONW

Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 "Bahnhofstraße" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 13.09.79 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften innerhalb des 1. Änderungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße".

Warendor den 09.01.80

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Ver-
waltungsbehörde
-638.5 Nr. 48/79-
Im Auftrage
Bröker
Kreisbaudirektor"

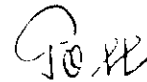
Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 103 Abs. 3 der Bauordnung für das Land NRW (BauONW) in der Fassung vom 27.03.79 (GV.NW.S.122) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW (Text s. unter I) wird hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 "Bahnhofstraße" wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel - Rathaus - Hovestr. 5, Zi. Nr. 13, eingesehen werden.

Everswinkel, den 23.01.80



Bürgermeister